

5887/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6196/J - NR/1999 betreffend Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in Ihrem Bereich, die die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 5. Mai 1999 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Pflichtzahl 1998: 1.572

Ad 2.:

Tatsächlich besetzte Pflichtstellen: 428

Ad 3.:

Offene Pflichtstellen: 1.144

Ad 4.:

Zu diesem Punkt der Anfrage verweise ich auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Finanzen, da vom Finanzministerium als Vertreter des Dienstgebers Republik Österreich für den Bund Zahlungen an den Ausgleichstaxenfonds geleistet werden.

Ad5. - 8.:

Selbstverständlich bin ich bereit, mich in verstärktem Ausmaß für die Einhaltung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes einzusetzen.

Ich muss jedoch in diesem Zusammenhang gleich meinen Vorgängern wiederum darauf hinweisen, dass gerade das Unterrichtsressort zu jenen sehr personalintensiven Bereichen gehört, die auf Grund der betriebs- und aufgabenspezifischen Voraussetzungen die Beschäftigung begünstigter Invalider nur in eingeschränktem Umfang zulassen. Darüber hinaus ist in meinem Ressort noch auf folgenden Umstand zu verweisen: Gemäß § 53 Abs. 2 Z 6 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 ist der Bedienstete verpflichtet, den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderten - einstellungsgesetzes zu melden. Auf Grund eines solchen Bescheides hat der Beamte Anspruch auf Zusatzurlaub.

Dies trifft jedoch nicht auf Lehrer zu. Da sohin kein dienstrechtlicher Vorteil aus der Behinderung gegeben ist und allenfalls dienstrechtliche Nachteile befürchtet werden, ist anzunehmen, dass dieser Meldepflicht nicht in vollem Umfang nachkommen wird. Es wurde daher schon einige Male eindringlich auf die gesetzlich normierte Mitteilungspflicht hingewiesen und die Lehrer wurden gebeten, dieser Verpflichtung nachzukommen; dies unter der gleichzeitigen Zusicherung, dass durch den Umstand der Behinderung keinerlei dienstrechtliche Nachteile zu erwarten sind. Trotz der für den Bereich meines Ressorts dargelegten Probleme wird selbstverständlich getrachtet, die Anzahl der behinderten Beschäftigten deutlich zu erhöhen. Dies geschieht einerseits durch generelle Weisungen - vor allem auch an die Landesschulräte - andererseits durch Prüfung individueller Ansuchen.

Weiters ist festzuhalten, dass seit vielen Jahren die Errichtung behindertengerechter Schulgebäude zum Neubaustandard für Bundesschulen zählt; dieser Standard wird auch bei Generalsanierungen alter Gebäude angewendet. Es wurde daher bei allen Landesschulbereichen eine genügende Anzahl von Schulen gegründet, um gehbehinderten Lehrer/innen (und Schüler/innen) die entsprechenden Arbeitsbedingungen sicherzustellen.

Gegenüber dem Jahr 1995 sind bereits insofern Erfolge eingetreten, als die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten von 1995: 329, 1996: 381, 1997: 403 und 1998: 428 angestiegen ist.

Außerdem wird im Bereich der Zentraleitung die Pflichtzahl 11 um 35 übertroffen.